



## TERMINE APRIL 2018

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.4.2018 = 10.4.2018  
(USt-VA, LStAnm.)

### bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.4.2018 = 13.4.2018  
(USt-VA, LStAnm.)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für April 2018 = 24.4.2018 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für April 2018 = 26.4.2018

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

seit Anfang des Jahres kann das Finanzamt unangekündigt in Ihrem Betrieb vorstellig werden, eine sog. Kassen-Nachschaу durchführen und so beispielsweise Ihre elektronischen Kassendaten auslesen. Damit Sie das nicht ganz unvorbereitet trifft, lesen Sie heute in unserem Thema des Monats alles Wissenswerte hierzu.

Viele von Ihnen kümmern sich in Ihrer Freizeit um die Pflege naher Angehöriger. Für einen derartigen Einsatz gebührt Ihnen, nicht nur gesellschaftlich betrachtet, viel Lob. Wir erläutern Ihnen, wie Sie der Fiskus dabei - zumindest monetär - unterstützt. Und was Sie vermeiden sollten im Zusammenhang mit der erforderlichen Ordnungsmäßigkeit Ihres Fahrtenbuchs lesen Sie weiter unten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin.



Ihr Michael Würth

## THEMA DES MONATS

### Unangekündigte Kassen-Nachschaу ab 1.1.2018: Hierauf sollten Sie achten

Die Finanzverwaltung hat seit dem 1.1.2018 die Möglichkeit, gerade bargeldintensive Betriebe im Rahmen der sog. Kassen-Nachschaу zu prüfen. Diese Methode dient der zeitnahen (formellen und materiellen) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kassenabläufen. Sie stellt zwar keine Außenprüfung dar, im Falle von erheblichen Beanstandungen kann allerdings zu einer solchen übergegangen werden – und das sogar ohne vorherige Prüfungsanordnung.

Im Rahmen der Kassen-Nachschaу werden zum einen die technischen Formen der Kassenführung geprüft. Dabei handelt es sich um elektronische Aufzeichnungssysteme (also elektronische (proprietäre) oder computergestützte Kassensysteme wie App-Kassen oder Waagen mit Registrierkassenfunktion), Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geldspielgeräte. Darüber hinaus werden auch die manuellen Formen der Kassenführung geprüft, wie z.B. die „offene“ Ladenkasse (mit retrograder Ermittlung der Kasseneinnahmen und -ausga-

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Unangekündigte Kassen-Nachschaу ab 1.1.2018: Hierauf sollten Sie achten	1
Ausschüttung aus unternehmerischer Beteiligung: Wiedereinsetzung „rettet“ die Steuerfreistellung nach dem Teileinkünfteverfahren	2
Straßenausbaubeiträge: Steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen	2
Mangelhaft: Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?	3
Pflege-Pauschbetrag: Was Privatpersonen über Pflege wissen sollten	3
„Milde Gabe“: Was Sie beim Spenden beachten müssen	3
Umsatzsteuer: Amazon und Co.: Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor	4
Vorlage an den EuGH: Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei?	4

ben) und die manuelle Ladenkasse, die ohne Nutzung technischer Geräte geführt wird (jedoch mit Einzelaufzeichnung aller Kasseneinnahmen und -ausgaben).

Diese Prüfungsmethode ist nicht anzukündigen. Sie kann auch im unmittelbaren Anschluss an einen „Testkauf“ durch den zunächst anonym auftretenden Prüfer erfolgen. Hierfür muss dieser sich aber mittels Dienstausweis und gesondertem Schriftstück des Finanzamtes, das den Prüfer zur Nachschau im konkreten Fall legitimiert, ausweisen können. Im Rahmen der bloßen Beobachtung bei einem oder mehreren Testkäufen muss sich der Prüfer demgegenüber nicht legitimieren.

Die Kassen-Nachschau findet ausschließlich zur „geschäftüblichen Zeit“ statt. Im Einzelhandel wären das die Öffnungszeiten, in einem geöffneten Tanzlokal kann diese aber durchaus auch am frühen Sonntagmorgen noch stattfinden.

Der Beamte darf bspw. überprüfen, ob

- das Kassenbuch korrekt geführt wird.
- sämtliche Zahlungsvorgänge auch über das Kassensystem erfasst werden.
- eine herstellerseitige Verfahrensdokumentation sowie eine Anwenderdokumentation des Steuerpflichtigen vorliegen (hierzu hat der Steuerpflichtige überdies Auskunft zu erteilen).
- die Kasse kassensturzfähig ist.

Im Regelfall werden vom Tag der Kassen-Nachschau an rückwärts voraussichtlich nur drei bis sechs Monate als Nachschauobjekt zulässig sein. Der Prüfer darf die relevante Hardware (bspw. die Kasse) und Typenschilder etc. fotografieren, allerdings keine Personen. Er wird im Regelfall einen eigenen Datenstick mitbringen, da der Steuerpflichtige eine digitale Schnittstelle erst ab dem Veranlagungszeitraum 2020 zur Verfügung zu stellen hat. Die Kasseneinzeldaten wird

der Prüfer in seine Prüfsoftware importieren und dann in der Amtsstelle auswerten.

Über das Ergebnis der Kassen-Nachschau muss der Steuerpflichtige informiert werden. In einem Mängelprotokoll sind die festgestellten leichten oder schweren formellen bzw. materiellen Mängel festzuhalten. Demgegenüber ist dem Geprüften im positiven Falle auch die Feststellung der formellen Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen mitzuteilen, da damit die erforderliche sachliche Richtigkeit der Kassenbuchführung einhergeht.

#### Hinweise:

- Nur der Inhaber (= der steuerpflichtige Unternehmer) hat dem Prüfer als Ansprechpartner Rede und Antwort zu stehen. Steht dieser nicht zur Verfügung und ist es ihm, bspw. wegen größerer Entfernung auch nicht zuzumuten, noch zu erscheinen, wäre die Nachschau abzubrechen. Von einer derartigen „Verweigerungshaltung“ sollte aber nur im tatsächlichen Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, denn der Steuerpflichtige ist gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet.
- Sie sollten wissen, dass der Amtsträger bei der Kassen-Nachschau nicht das Recht hat, Ihre (geschäftlichen) Räumlichkeiten zu durchsuchen, private (Wohn-) Räume des Steuerpflichtigen dürfen nur mit dessen Zustimmung betreten werden.
- Eine strafbefreiende Selbstanzeige kann nicht mehr abgegeben werden, sobald der Prüfer mit der Kassen-Nachschau begonnen hat.
- Eine erläuternde Verwaltungsanweisung des Bundes oder zumindest eines der Länder steht diesbezüglich noch aus, so dass wir zunächst auch nur abwarten können, wie die ersten Nachschauungen so ablaufen.

## Ausschüttung aus unternehmerischer Beteiligung: Wiedereinsetzung „rettet“ die Steuerfreistellung nach dem Teileinkünfteverfahren

Ausschüttungen aus einer Kapitalgesellschaftsbeteiligung unterliegen regelmäßig dem 25%-igen Abgeltungssteuersatz. Wer jedoch

- zu **mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist** oder
- **für die Gesellschaft beruflich tätig ist** und dabei **mindestens 1% der Anteile** hält,

kann die Abgeltungsteuer „abwählen“, indem er einen **Antrag auf Regelbesteuerung** stellt. In diesem Fall unterwirft das Finanzamt die Einkünfte aus der Beteiligung der tariflichen Einkommensteuer und wendet dabei das **Teileinkünfteverfahren** (mit 40%-iger Steuerfreistellung der Erträge) an. Weiterer positiver Effekt der Antragstellung ist, dass sich Finanzierungsstellen bei den Kapitaleinnahmen in **Abzug bringen lassen**.

**Hinweis:** Nach dem Einkommensteuergesetz muss der Antrag spätestens „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt werden.

Ein **Anteilseigner** aus Hessen hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **erwirkt**, dass sein **Antrag auf Regelbesteuerung** auch **nachträglich berücksichtigt** wird. Er hatte im Jahr 2010 aus einer 40%-igen Beteiligung an einer GmbH eine Gewinnausschüttung von 18.000 € erhalten. In der Einkommensteuererklärung, die er **ohne Steuerberater** angefertigt

hatte, trug er die Ausschüttung auf der Anlage KAP als „Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben“ ein. Er beantragte zudem die allgemeine „Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge“, unterließ es aber, für die Ausschüttung den gesonderten Antrag auf Regelbesteuerung zu stellen. Es kam deshalb, wie es kommen musste: Das Finanzamt wandte die 40%ige Steuerfreistellung nach dem Teileinkünfteverfahren nicht an und besteuerte die Ausschüttung in voller Höhe. Innerhalb der Einspruchsfrist holte der Mann den Antrag nach. Das Finanzamt lehnte diesen jedoch ab und verwies darauf, dass er nicht „zusammen mit der Einkommensteuererklärung“ gestellt worden sei.

Der Mann zog bis vor den BFH und bekam dort recht: Nach Ansicht der Bundesrichter musste ihm eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** gewährt werden, so dass die **Versäumnung der Antragsfrist irrelevant** war. Der BFH war der Auffassung, dass der steuerlich nicht-beratene Mann **ohne Verschulden daran gehindert** war, die **Frist zur Antragstellung einzuhalten**, so dass die zentrale Voraussetzung für eine Wiedereinsetzung erfüllt war. Bei der Anfertigung seiner Steuererklärung habe er davon ausgehen dürfen, alle notwendigen Angaben gemacht zu haben, um das für ihn günstigste Besteuerungsergebnis zu erreichen.

Nach Gerichtsmeinung durfte ihm auch nicht angelastet werden, dass er die **amtliche Anleitung zur Anlage KAP** nicht vollständig gelesen hatte, denn aus dieser gingen irreführende Aussagen hervor: Darin hieß es, dass das Finanzamt aufgrund des allgemeinen Antrags auf Günstigerprüfung prüfe, ob sich eine

„niedrigere Besteuerung der Kapitalerträge“ ergebe. Es fehlte in dieser Anleitung jedoch der Hinweis darauf, dass bei unternehmerischen Beteiligungen ergänzend ein **Antrag auf Regelbesteuerung** erforderlich sein kann. Bei dieser Sachlage konnte dem Anteilseigner wegen der unterbliebenen Lektüre der Anleitung kein **Verschuldensvorwurf** gemacht werden.

**Hinweis:** Das Finanzamt musste dem Antrag auf Regelbesteuerung daher stattgeben, so dass die Gewinnausschüttung schließlich doch noch zu 40 % steuerfrei belassen wurde.

## Straßenausbaubeiträge: Steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen

Mussten Sie als Eigentümer eines Grundstücks schon einmal **Straßenausbaubeiträge** zahlen? Einen solchen Bescheid der Gemeinde aus dem Briefkasten zu holen ist keine angenehme Sache - in der Regel sind hier schnell mehrere tausend Euro zu bezahlen. Wie kürzlich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) geurteilt hat, kann man sich diese Kosten jedoch in einigen Fällen teilweise vom Finanzamt zurückholen. In dem verhandelten Fall hatten die klagenden Grundstückseigentümer zwar verloren, aber das FG erläuterte, welche Straßenausbaubeiträge unter welchen Voraussetzungen **steuerlich begünstigt** sind.

- Grundsätzlich ist alles, was neu hergestellt wird, nicht begünstigt. Sofern aber bereits eine Straße vorhanden ist - und sei es auch nur ein Sandweg wie im entschiedenen Fall -, geht das Steuerrecht nicht mehr von einer Herstellung, sondern von einer **Moder-**

nisierung aus. Das ist eine der Voraussetzungen für die Begünstigung.

- Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass die vorgenommene Baumaßnahme **einen räumlichen Bezug zum eigenen Haushalt** haben muss. Im konkreten Fall von Straßenausbaubeiträgen bedeutet das, dass Arbeiten am Hauptweg bzw. an der Straße nicht begünstigt sind, Arbeiten an der Zuwegung zum Grundstück hingegen sehr wohl.
- Als dritte Voraussetzung muss eine **Aufteilung der Kosten** in Handwerkerlohn und andere, nichtbegünstigungsfähige Kosten wie Planungs- und Materialkosten möglich sein.

Wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind, steht der Begünstigung nichts mehr im Weg. In dem entschiedenen Fall scheiterte die Klage an dem fehlenden räumlichen Bezug zum eigenen Haushalt. Lediglich der Hauptweg war erneuert worden. Daher konnten die Hausbesitzer in diesem Fall keine Kosten geltend machen.

**Hinweis:** Von Ihnen werden Straßenausbaubeiträge verlangt? Gerne besprechen wir mit Ihnen ganz konkret, ob eine Begünstigung möglich ist oder nicht und in welcher Höhe sich diese steuerlich auswirken kann.

## Mangelhaft: Wann ist ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß?

Wer als Unternehmer oder Angestellter einen Firmenwagen auch privat nutzt, steht vor der Frage, ob der sogenannte **private Nutzungsvorteil** nach der pauschalen **1%-Regelung** oder durch den Nachweis des tatsächlich entstandenen Aufwands per **Fahrtenbuch** ermittelt werden soll. Während die 1%-Regelung gemeinhin den Vorteil der Vereinfachung für sich beanspruchen kann, ist steuerlich gesehen das Fahrtenbuch der pauschalen Methode oftmals vorzuziehen.

Kürzlich stritt sich ein Unternehmer erst mit dem Finanzamt und anschließend mit dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) über sein Fahrtenbuch. Das Finanzamt hatte dessen Anerkennung versagt und die pauschale Methode angewendet. Das genutzte Fahrzeug, ein Maserati, hatte einen hohen Bruttolistenpreis, so dass auch der pauschal zu versteuernde private Nutzen entsprechend hoch ausfiel.

Die im Handel erhältlichen Fahrtenbücher sind alle ähnlich aufgebaut - man muss sie nur **zeitnah, vollständig und richtig ausfüllen**. Hierzu gehören das Datum, die Uhrzeit, die Reiseroute, Besonderheiten (Stau, Umleitung etc.), der Grund der Fahrt (mit Kundennamen/Lieferantennamen oder Ähnlichem) sowie natürlich der Kilometerstand. Wenn getankt wurde, muss das ebenfalls unter Angabe der getankten Menge vermerkt werden. Dem Kriterium **„zeitnahes Erstellen“** kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu: Ist es nachweislich nicht erfüllt, entfällt die Möglichkeit, das Fahrtenbuch als Nachweis einer geringeren privaten Nutzung geltend zu machen.

Dies war auch der entscheidende Punkt im vorliegenden Streitfall. Der Unternehmer hatte ein Fahrtenbuch genutzt, das zum Zeitpunkt der ersten eingetragenen Fahrten noch gar nicht im Handel erhältlich war. Ein angebe-

lich unleserliches erstes Fahrtenbuch, welches übertragen worden sein sollte, war hingegen nicht mehr vorhanden. Es waren Fahrten mit Kilometerständen eingetragen, die nicht stimmen konnten, und bei einigen eingetragenen Fahrten war das Fahrzeug nachweislich zur Reparatur gewesen. Schließlich sollten sogar noch nach dem Verkauf des Fahrzeugs Fahrten stattgefunden haben.

Das FG zog aus diesen schwerwiegenden Fehlern den Schluss, dass das Fahrtenbuch **nicht zeitnah erstellt** worden war. Insgesamt waren die Mängel so gravierend, dass das Fahrtenbuch nicht als Nachweis der privaten Nutzung in Betracht kam. Die Klage ging verloren.

**Hinweis:** Sie wollen den Aufwand beim Führen eines Fahrtenbuchs verringern? Elektronische Fahrtenbücher werden teilweise schon anhand per GPS ermittelter Daten vorausgefüllt. Wir beraten Sie gern im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit solcher neuen digitalen Möglichkeiten.

## Pflege-Pauschbetrag: Was Privatpersonen über Pflege wissen sollten

Wer eine pflegebedürftige Person pflegt, kann entweder die **tatsächlich entstandenen Pflegekosten** oder einen Pflege-Pauschbetrag von **924 € pro Jahr** als außergewöhnliche Belastung in der eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen.

**Hinweis:** Der Abzug der tatsächlichen Pflegekosten setzt aber voraus, dass der entstandene Aufwand gegenüber dem Finanzamt **einzeln nachgewiesen** werden kann - es müssen also Belege, Quittungen und Rechnungen aufbewahrt werden. Soll der Pflege-Pauschbetrag zum Einsatz kommen, gilt dieses Nachweiserfordernis nicht. Weiterer Vorteil der Pauschale: Während die tatsächlichen Kosten vom Finanzamt um eine **zumutbare Belastung** gekürzt werden, bevor sie sich steuermindernd auswirken, kann die Pauschale ungekürzt beansprucht werden.

Um den Pflege-Pauschbetrag zu erhalten, müssen **vier zentrale Voraussetzungen** erfüllt sein:

- **Pflegebedürftigkeit:** Die gepflegte Person muss (für längere Zeit) hilflos sein. Nach dem Einkommensteuergesetz ist das der Fall, wenn sie „für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf“. Diese Voraussetzung kann beispielsweise durch das Merkzeichen „H“ im Behindertenausweis oder durch eine Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5 nachgewiesen werden.
- **Persönliche Pflege:** Die Pflege muss durch den Steuerzahler persönlich erfolgen. Er darf sich zwar der Hilfe anderer Personen bedienen (z.B. ambulanter Pflegedienste), allerdings muss sein persönlicher Anteil an der Pflegeleistung mindestens 10 % ausmachen.
- **Keine Einnahmen:** Die Pflegeperson darf für ihre Pflegeleistungen keine Bezahlung erhalten. Gibt die gepflegte Person das erhaltene Pflegegeld aus der gesetzlichen oder einer privaten Pflegeversicherung als Vergütung oder Aufwandsentschädigung

an den Pflegenden weiter, entfällt dessen Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag. Anders ist der Fall gelagert, wenn der Pflegende das Pflegegeld lediglich treuhänderisch verwaltet, um es ausschließlich für die gepflegte Person zu verwenden (z.B. für den Kauf von medizinischen Hilfsmitteln). Kann er dem Finanzamt in diesem Fall detailliert nachweisen, dass er das Geld für die gepflegte Person verwendet hat, bleibt ihm der Pflege-Pauschbetrag erhalten. Eine Sonderregelung gilt hier für Eltern, die ihr behindertes Kind pflegen: Sie können das Pflegegeld auch für eigene Zwecke verwenden, ohne dass ihnen der Pauschbetrag aberkannt wird.

■ **Häusliche Pflege:** Die Pflege muss entweder in der Wohnung der pflegebedürftigen Person oder in der Wohnung des Pflegenden erfolgen. Zudem muss sich dieser Ort innerhalb der EU bzw. des EWR befinden. Ausnahmsweise kann auch die Pflege im Altenheim steuerlich anerkannt werden. In diesem Fall wird der Pflegende dem Finanzamt aber besonders glaubhaft zu machen haben, dass er die Pflege dort zu mindestens 10 % selbst erbracht hat. Eine entsprechende Bescheinigung des Altenheims kann hierbei hilfreich sein.

**Hinweis:** Wer zeitgleich mehrere Personen pflegt, kann den Pflege-Pauschbetrag entsprechend mehrfach pro Jahr in Anspruch nehmen. Wird eine pflegebedürftige Person von mehreren Personen gepflegt, ist der Pauschbetrag gleichmäßig unter diesen aufzuteilen.

## „Milde Gabe“: Was Sie beim Spenden beachten müssen

Spenden und Mitgliedsbeiträge können mit bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Damit diese „milde Gabe“ vom Finanzamt anerkannt wird, muss sie der Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und anderer als besonders förderungswürdig anerkannter Zwecke dienen.

Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat nun dargelegt, welche **Grundsätze für den Spendenabzug** gelten:

- **Art der Spende:** Spenden können in Form von **Geld, Sachleistungen** oder durch den **Verzicht auf eine zuvor vereinbarte Vergütung für eine ehrenamtliche Tätigkeit** (Aufwandsspende) bewirkt werden.
- **Wert der Spende:** Wird Geld gespendet, lässt sich der Wert der Spende eindeutig beziffern. In diesem Fall ist der  **nominale Geldbetrag abzugsfähig. Bei Sachspenden** muss in der Regel der **Markt- oder Verkehrswert** angesetzt werden. Bei neuen gespendeten Gegenständen ist dieser Wert leicht zu ermitteln, da er identisch mit dem Einkaufspreis ist, den der Spender durch den Kaufbeleg nachweisen kann. Bei gebrauchten Gegenständen muss der Preis ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob auf dem Markt überhaupt jemand einen solchen Gegenstand kaufen würde. Wer seinen Arbeitseinsatz an einen Verein spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit schriftlich eine angemessene Vergütung vereinbaren - und später auf das Geld verzichten. Die ausbleibende Vergütung für geleistete Dienste ergibt dann den abzugsfähigen Spendenbetrag.



## KONTAKT UND PARTNER

### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim

Telefon [0621] 15 09 40

Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr

Fr 08.30 – 16.00 Uhr

### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe

Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe

Telefon [0721] 1 80 57-0

Telefax [0721] 1 80 57 57

### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern

Telefon [0631] 35 02 72-0

Telefax [0631] 35 02 72 29

### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt

Telefon [069] 93 99 84 77-0

Telefax [069] 93 99 84 77-9

### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg

Telefon [07141] 4 88 77-0

Telefax [07141] 4 88 77-29

[vhp@vhp.de](mailto:vhp@vhp.de) | [www.vhp.de](http://www.vhp.de)

### VHP Partner

#### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsmediator

#### Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater,  
Fachberater im ambulanten  
Gesundheitswesen (IHK)

#### Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

#### Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),  
Steuerberater

#### Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

- **Spendennachweis:** In der Regel muss dem Finanzamt die Spende durch eine **Zuwendungsbestätigung** nach amtlich vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden. Bei **Spenden in Katastrophenfällen und Spendenbeträgen bis 200 €**, die an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien fließen, gilt eine **vereinfachte Nachweisführung**: Diese milden Gaben können dem Finanzamt per Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder PC-Ausdruck beim Onlinebanking) nachgewiesen werden, sofern darauf Name und Kontonummer von Auftraggeber und Empfänger sowie Betrag und Buchungstag ersichtlich sind. Sogar Spenden über Onlinezahlungsdienste (z.B. PayPal) sind zulässig.

**Hinweis:** Neben dem „regulären“ Sonderausgabenabzug für Spenden existieren noch spezielle Abzugsregeln für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen. Diese können bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €) zur Hälfte direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Die jährliche Steuerersparnis beträgt somit bis zu 825 € (bei Zusammenveranlagung: bis zu 1.650 €). Die jährlichen Beträge für Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen, die über 1.650 € (bzw. 3.300 €) hinausgehen, dürfen zudem ergänzend als „reguläre“ Sonderausgaben abgezogen werden - und zwar ebenfalls bis zu einer Höhe von 1.650 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: bis zu 3.300 €).

## Umsatzsteuer: Amazon und Co.: Bundesländer gehen gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor

Die **Bundesländer** wollen einen **härteren Kurs gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel** einschlagen. Betreiber von Internetmarktplätzen in Deutschland sollen demnach künftig in Haftung genommen werden können, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. **Gemeinsam mit dem Bund** wollen die **Länder im ersten Quartal 2018** einen **entsprechenden Gesetzesentwurf** erarbeiten.

Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann und Hessens Finanzminister Thomas Schäfer betonten, es gehe um geschätzte Steuerausfälle im hohen dreistelligen Millionenbereich, und forderten ein schnelles Vorgehen.

Eine Arbeitsgruppe der Finanzressorts von Bund und Ländern hatte im Mai Vorschläge erarbeitet, wie der Steuerbetrug beim Internethandel bekämpft werden kann. Die Länderfinanzminister haben diesen nun zugestimmt. Hiernach sollen **Marktplatzbetreiber haften, wenn die Umsatzsteuer nicht abgeführt** wird. Die Haftung greift, wenn Marktplatzbetreiber die steuerliche Registrierung eines Händlers nicht nachweisen können. Sie haften auch dann, wenn ein Finanzamt ihnen mitteilt, dass der Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht nachkommt.

Auch die EU-Kommission möchte verstärkt gegen unfaire Praktiken im Onlinehandel vorgehen. Weiterführende Regelungen, zum Beispiel in Form einer Quellensteuer bei den

Marktbetreibern, sind geplant.

**Hinweis:** Dem Fiskus entgehen Einnahmen, weil insbesondere Anbieter aus der Volksrepublik China und Hongkong bewusst oder unwissentlich keine Umsatzsteuer in Deutschland abführen, wenn sie vor allem günstige Massenprodukte, wie etwa Smartphones, auf Onlineplattformen anbieten. Da die Händler aus dem Ausland hier steuerlich nicht registriert sind, umgehen sie die Finanzverwaltung und kassieren die Umsatzsteuer selbst ein.

## Vorlage an den EuGH: Sind medizinische Analysen eines Facharztes umsatzsteuerfrei?

Im medizinischen Sektor sind zwei Umsatzsteuerbefreiungen von zentraler Bedeutung:

- **Ärztliche Tätigkeiten:** Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die bei der Ausübung von ärztlichen und ärztähnlichen Berufen durchgeführt werden, sind nach den europarechtlichen Vorgaben der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) steuerfrei zu stellen. Das Umsatzsteuergesetz (UStG) setzt diese Befreiung über § 4 Nummer 14 Buchstabe a Satz 1 um.

- **Krankenhausbehandlungen:** Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von vergleichbaren anderen anerkannten Einrichtungen bewirkt werden, sind nach den Vorgaben in der MwStSystRL ebenfalls steuerfrei zu belassen. Das UStG sieht hierfür die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nummer 14 Buchstabe b vor, die jedoch weitere Voraussetzungen an die Befreiung knüpft. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch medizinische Versorgungszentren, Einrichtungen von Laborärzten und klinischen Chemikern sowie Praxiskliniken unter diese Vorschrift fallen.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines Facharztes für klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik vor, der medizinische Analysen für eine Labor-GmbH angefertigt hatte. Letztere erbrachte Laborleistungen für niedergelassene Ärzte, Rehakliniken, Gesundheitsämter und Krankenhäuser. Das Finanzamt hatte dem Facharzt die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin verwehrt und darauf verwiesen, dass das für die Befreiung erforderliche persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient hier nicht vorgelegen habe.

Der BFH hat das Verfahren nun ausgesetzt und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit dieser Sache betraut. Konkret geklärt werden soll über das **Vorabentscheidungsersuchen**, ob die europarechtliche **Steuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen** im Bereich der Humanmedizin nur greift, wenn auch die Voraussetzungen für die **Steuerbefreiung für Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen erfüllt sind**.

Der BFH ist der Ansicht, dass die vorliegend zu beurteilenden Leistungen des Facharztes als Heilbehandlungsleistungen im Bereich der Humanmedizin steuerfrei gestellt werden müssen. Sofern der EuGH diese Steuerbefreiungsvorschrift für anwendbar hält, muss er zudem darüber entscheiden, ob die Befreiung ein persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt voraussetzt.